

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom 14.11.2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LÖffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „VR Classics & Stoffköste“ am 16.02.2020, „Schlemmerköste Frühjahr & Frühlingmarkt“ am 03.05.2020, „Entenrennen Round Table 67 Neumünster, Stoffköste & Oldtimer-Treffen“ am 27.09.2020 sowie „Holstein International, Jazz-Herbst und Schlemmerköste Herbst“ am 25.10.2020 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 16.02.2020, 03.05.2020, 27.09.2020 und am 25.10.2020 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 26.10.2020 außer Kraft.

Neumünster, den 14.11.2019

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 21.11.2019

Bereitgestellt im Internet am 20.11.2019

nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 20.11.2019